

Zur Genealogie der Grafen von Toggenburg

Autor(en): **Pupikofer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wäre, so sollen doch wir die zunftmeister denselben zunftmeister, der das vor gewesen ist, behalten und nemmen und soll an ir wahl also nichts syn; fügte sich aber das sy in eine zunft eines nünwen zunftmeisters nottürftig wären, also das der zunftmeister, so danzumal sölt angan, mit tod wäre abgegangen, oder sunst unnütz wäre, ald sich mit unceeren also vertieft hätte, das er dess nit würdig wäre, dann mögen sy einen andern zunftmeister erwellen und uns dann den benennen und presentieren, und was dann von uns umb denselben oder sust gehandelt wird, daby soll es dann blyben und wir alle einandren by sollichem handhaben und dise ordnung also by unsern guten trüwen wahr und stet halten und dero nachkommen getrülich und on alle gefärd.“

Wenn indessen, wie oben bemerkt wurde, die durch Waldmann in Anregung gebrachte Beschränkung der Mitgliederzahl und des Einflusses der Constafel im kleinen und grossen Rathe als zeitgemäss auch in die abgeänderte Verfassung von 1493 übergang, so wurde hingegen auch wieder als Zeitbedürfniss durch ebendieselbe das Collegium der Zunftmeister zwar fortwährend als eine im Staatskörper mit eigenthümlichen Befugnissen noch ferner bestehende Corporation anerkannt, diese Befugnisse hingegen durchaus nur auf eigentliche Innungs- und Handwerksangelegenheiten zurückgeführt.

J. J. Hottinger.

Zur Genealogie der Grafen von Toggenburg.

Nachdem ich mich einige Jahre hindurch damit beschäftigt habe, die Toggenburgischen Regesten zusammen zu stellen, hat sich mir in Bezug auf die Genealogie der Toggenburger ergeben, dass die männliche Nachkommenschaft Diethelms des Brudermörders, des nach seines Bruders Friedrichs Tode einzigen Stammhalters, in den drei ersten Geschlechtsaltern folgende war :

Diethelm V.			Friedrich I.		
der Brudermörder.					
ux. Gertrud von Neuenburg.					
Diethelm VI.	Bertold.	Kraft I.	Rudolf.	Friedrich II.	Wilhelm.
† 1249.	Propst.	† 1259.	Abt.	1309.	Domherr.
Diethelm VII.		Friedrich III.		Diethelm VIII.	
ux. Ita von Homberg.		Propst † 1393.		Chorherr.	

Zwei Thatsachen stehen aber noch nicht so sicher, dass nicht weitere Erforschung zu ihrer Bestätigung nöthig und wünschenswerth wäre; nämlich das Verhältniss der Grafen Friedrich II., III. und IV. unter sich und zu Propst Kraft; und die eheliche Verbindung der Gräfin Ita von Homberg mit Friedrich II. oder III.

Bis 1285 wird Friedrich II. als der ältere oder als Bruder Wilhelms von Friedrich III. als dem jüngern oder Sohn Krafts I. unterschieden. Im Jahre 1286 aber bezeugt Graf Friedrich sammt seinen Söhnen Friedrich und Kraft die Uebergabe der Kirchenvogtei Märwyl und Affeltrangen an die Komthurei Tobel, ohne dass angegeben wird, ob Graf Friedrich der ältere oder der jüngere es gewesen sei, der die Urkunde ausstellte (No. 19 bei Pupikofer, Gesch. des Thurgaus). Derselbe Friedrich, bewogen durch seine Söhne Kraft und Friedrich, verzichtet 1298 zu Gunsten des Klosters Rüti auf seine Ansprachen an das Gut Weingarten bei Spiegelberg (Chartular Rüti). Somit ist zu untersuchen, ob der Vater der Grafen Kraft und Friedrich IV.

Friedrich II. oder III. war? Und daran knüpft sich die weitere Frage, welcher Friedrich der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg gewesen sei?

Da 1299 Graf Friedrich der Alte und Graf Friedrich der Junge von Toggenburg den Verkauf ihrer Herrschaft Embrach an König Albrecht urkundlich bescheinigen (Staatsarchiv Zürich); so ist kaum zweifelhaft, dass auch hier die beiden Friedrich II. und III. gemeint seien, nicht aber II. und IV. oder Vater und Sohn; denn im letztern Falle wären sie als Vater und Sohn unterschieden. Jener Graf Friedrich der Junge von Toggenburg, welcher 1303 (Bruckner, Merkw. p. 1052), als Graf Volmar von Froburg Mathis dem Richen und Hug zer Sunne, Bürgern von Basel, den ihnen schon von seinem Vetter Hermann von Homberg verliehenen Zoll zu Liestall wieder verleiht, als Zeuge genannt wird, kann ebenfalls kaum ein anderer sein, als der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg, als solcher Besitzer einiger Güter zu Liestall. — Dieser verkauft 1305 zu Basel (ib. p. 970) oppidum Liestal, castrum Hönberg et curiam Ellenwiler im Namen seiner Gemahlin an den Bischof von Basel, und Ita selbst bestätigt diesen Verkauf in Zürich am 30. Dec. 1305 (ib. p. 975), ohne dass dabei irgend eines leiblichen Erben weder von dem Grafen noch von der Gräfin erwähnt wird, man also daraus auf ihre Kinderlosigkeit schliessen darf. Mit dem Tode Friedrichs III. oder des Jungen wäre hiemit das Toggenburgische Erbe an Friedrich II. den Alten zurück gegangen und wären Kraft und Friedrich IV. als des letztern Söhne anzusehen.

Diese Beweisführung ist allerdings nur indirect; eben desswegen mögen die Schweizerischen Genealogen in den Archiven sich umsehen, sie zu widerlegen oder zu bestätigen. In Basel möchte wohl auch ein Anniversarienbuch der Gräfin Ita und ihres Gatten gedenken. — Für die Zürcher aber dürfte es von besonderem Interesse sein, zu erörtern, ob sie vor Utzenberg mit Friedrich II. oder mit Friedrich III. zu thun hatten.

Uebrigens haben Graf Kraft, der Probst in Zürich, und Graf Friedrich IV., ihrem Vater, nach obiger Darstellung Friedrich II., zum Seelenheile die Pfarre Eschenbach an das Kloster Rüti vergabt 1309 (Chartular Rüti); auch nennt 1319 Graf Kraft neben seinem Bruder Friedrich dem Chorherrn (zu Constanx und später auch zu Zürich) noch den Grafen Diethelm als Bruder (Mittheil. von Archivar Wegelin). Endlich sind es diese drei Brüder, welche 1320 (Regesta Constantiensiä bei Lassberg) den Zehnten zu Gechlingen dem Hermann Fridbolz für 100 Mark verliehen haben.

Pupikofer.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Falleter.

Im Anzeiger No. 1 erwähnten wir einer Lokalitätsbezeichnung „Falleter“, und theilten eine Deutung dieses dunkeln Wortes mit. Allein es ergibt sich, dass dasselbe anders hergeleitet werden soll. Wir haben nämlich von zwei trefflichen Forschern, von den HHrn. Prof. H. Escher und Stadtrath Fr. Ott in Zürich, Mitthei-